
Reglement über die Hege (Hegereglement)

Vom 27. Januar 1998 (Stand 1. Februar 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 der Verordnung zum Bundesgesetz über wildlebende Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung, RB [40.3111](#)),

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Lebensgrundlage wildlebender Säugetiere und Vögel zu erhalten und zu verbessern.

² Es ordnet die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit und die Verwendung der Hegemittel.

2 Hegemassnahmen

Artikel 2 Schutz der Artenvielfalt

¹ Die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten und bedrohte Tierarten zu schützen.

² Die Hege der Artenvielfalt beabsichtigt namentlich:

- a) das natürliche Futterangebot durch den Anbau geeigneter und standortgerechter Pflanzen- und Holzarten zu verbessern
- b) * Rettungsaktionen für wildlebende Säugetiere und Vögel in ausserordentlichen Notsituationen durchzuführen
- c) Störungen und Risiken für wildlebende Säugetiere und Vögel abzuwehren

- d) verkehrsgefährdete Wildwechsel zu sichern
- e) Wildkrankheiten zu bekämpfen
- f) * Ablenk- und Notzeitfütterungen in ausserordentlichen Notsituationen durchzuführen

Artikel 3 Schutz der Lebensräume

¹ Die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten.

² Die Hege der Lebensräume beabsichtigt namentlich:

- a) artgerechte Lebensräume zu schaffen und zu bewahren
- b) Feldgehölzer und Hecken neu zu bepflanzen und zu pflegen
- c) Wald- und Waldränder naturnah zu pflegen
- d) brachliegende Wiesen, insbesondere Waldwiesen, zu bewirtschaften
- e) Wildruhezonen zu markieren und zu warten
- f) * das Erlassen von örtlich und zeitlich begrenzten Betretungsverboten von Einstandsgebieten, Weggeboten, Leinenpflicht für Hunde und weiterer zweckmässiger Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störungen in ausserordentlichen Notsituationen

Artikel 4 Weitere Hegemassnahmen

¹ Als weitere Hege gelten Massnahmen, die dazu dienen:

- a) die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen
- b) die Bevölkerung und die Jägerschaft über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend zu informieren (Trophäenschau)
- c) hegewillige Helferinnen und Helfer aus- und weiterzubilden
- d) wildlebende Säugetiere und Vögel zu Zwecken der Wissenschaft, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt zu markieren und zu untersuchen

3 Vollzug

3.1 Organisation

Artikel 5 Hegekommission

¹ Die beiden Jägervereine bestellen aus ihren Reihen die Hegekommission. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die Hegekommission organisiert die Hegetätigkeit und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden des zuständigen Amtes¹⁾ ab.

³ Sie berät die Jägerschaft, die Öffentlichkeit und die Behörden in Sachen Hege.

Artikel 6 Beteiligung an der Hegetätigkeit

¹ Jägerinnen und Jäger, Wildhüterinnen und Wildhüter, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Jägerkandidatinnen und Jägerkandidaten sowie freiwillige Helferinnen und Helfer nehmen an der Hegetätigkeit teil. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

² Die Teilnahme der Jägerinnen und Jäger sowie Dritter erfolgt grundsätzlich freiwillig. Für ausserordentliche Ereignisse können aktive Jägerinnen und Jäger aufgeboten werden.

³ Die Teilnahme von Wildhüterinnen und Wildhütern sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Amt²⁾.

3.2 Verfahren

Artikel 7 Hegekonzept

¹ Das zuständige Amt³⁾ erarbeitet zusammen mit der Hegekommission ein Hegekonzept. Das Konzept bezweckt, die Hegemassnahmen zu ordnen.

² Das Hegekonzept berücksichtigt insbesondere:

- a) den Schutz der Artenvielfalt
- b) den Schutz der Lebensräume

¹⁾ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²⁾ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³⁾ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

- c) die Interessen der Land- und Forstwirtschaft
- d) die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
- e) die für die bestehenden Lebensraumverhältnisse tragbaren Wilddichten

³ Das Hegekonzept ist der zuständigen Direktion⁴⁾ zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8 Jahresprogramm

¹ Die Hegekommission erarbeitet gestützt auf das Hegekonzept ein Jahresprogramm. Das Jahresprogramm bezeichnet und beschreibt die Hegetätigkeit.

² Das zuständige Amt⁵⁾ genehmigt das Jahresprogramm und überwacht die Hegetätigkeit.

Artikel 9 *

¹ Dem Wild wird nur in ausserordentlichen Notsituationen zusätzliches Futter in Form von geschlagenem Prossholz und Zuführen von Heu angeboten. Dies bedarf der Bewilligung des zuständigen Amtes.

² Futterstellen und Salzlecken dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und des zuständigen Amtes angelegt und betrieben werden.

³ Auf Anweisung des zuständigen Amtes sind bezüglich Verträglichkeit mit dem Wildschutz, land- und forstwirtschaftlichen Interessen sowie den Belangen des Natur- und Heimatschutzes ungeeignete Futterstellen und Salzlecken zu entfernen. Die Kosten dafür gehen zulasten des Erstellers.

3.3 Finanzielle Bestimmungen

Artikel 10 Kosten

¹ Der Kanton übernimmt – im Rahmen der auf dem Budgetweg bewilligten Kredite – die Kosten für die Hegemassnahmen, sofern sie den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.

⁴⁾ Polizeidirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁵⁾ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

² Als Kosten der Hegemassnahmen gelten in der Regel Futter-, Material-, Transport-, Werkzeug-, Maschinen-, Hegeleuterverpflegungs- sowie Arbeitskosten von unabdingbar benötigten externen Spezialarbeitern. *

Artikel 11 Einreichen der Gesuche

¹ Gesuche um Kostengutsprache sind dem zuständigen Amt⁶⁾ mit den erforderlichen Unterlagen und Belegen einzureichen.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 12 Strafbarkeit

¹ Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 der Jagdverordnung (RB [40.3111](#)). *

Artikel 13 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Bis zum Vorliegen des ersten genehmigten Jahresprogrammes werden Beiträge an Hegemassnahmen des Jägervereins Uri nach bisheriger Praxis ausgerichtet.

⁶⁾ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.01.1998	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	AB 06.02.1998
10.05.2016	01.08.2016	Artikel 2 Abs. 2, b)	geändert	AB 20.05.2016
10.05.2016	01.08.2016	Artikel 2 Abs. 2, f)	geändert	AB 20.05.2016
10.05.2016	01.08.2016	Artikel 3 Abs. 2, f)	eingefügt	AB 20.05.2016
10.05.2016	01.08.2016	Artikel 9	totalrevidiert	AB 20.05.2016
08.02.2024	01.02.2024	Artikel 10 Abs. 2	geändert	AB 02.02.2024
08.02.2024	01.02.2024	Artikel 12 Abs. 1	geändert	AB 02.02.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.01.1998	01.01.1998	Erstfassung	AB 06.02.1998
Artikel 2 Abs. 2, b)	10.05.2016	01.08.2016	geändert	AB 20.05.2016
Artikel 2 Abs. 2, f)	10.05.2016	01.08.2016	geändert	AB 20.05.2016
Artikel 3 Abs. 2, f)	10.05.2016	01.08.2016	eingefügt	AB 20.05.2016
Artikel 9	10.05.2016	01.08.2016	totalrevidiert	AB 20.05.2016
Artikel 10 Abs. 2	08.02.2024	01.02.2024	geändert	AB 02.02.2024
Artikel 12 Abs. 1	08.02.2024	01.02.2024	geändert	AB 02.02.2024